85. Gilt der Rechtssau, daß die Zahlungseinstellung oder die Konkurderöffnung mehrere an sich in Tatmehrheit stehende Bankerotthandlungen zu einer Handlungseinheit bereinigt, auch bei Handlungen Dritter gegen § 242 KD.?

III. Straffenat. Urt. v. 6. Juni 1932 g. J. u. Gen. III 368/32.

I. Edmurgericht Stettin.

Nach Unnahme des Schwurgerichts hat der Angeklagte Chemann J. als Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hatte, seinem Schwager M. ein Darlehn der Fälligkeit zurückgezahlt. Seine mitsangeklagte Chefrau, die in dem von ihm betriebenen Baugeschäft den Geldverkehr erledigte, hat ihm dazu Beihilse geleistet. Sie hat serner ihren Chemann über das Vorhandensein eines Bargeldbetrages in seinem Vermögen, den sie vor dem Zugriff seiner Gläubiger bewahren wollte, getäuscht und dadurch erreichen wollen und erreicht, das der Chemann J. in dem von ihm mit dem Offenbarungseide beschworenen Vermögensverzeichnis diesen Betrag — gutgläubig — nicht angegeben hat. Das Schwurgericht hat den Chemann J. wegen

Vergehens gegen § 241 KD., die Shefrau J. wegen Beihilfe dazu und wegen eines in Tateinheit damit begangenen Verbrechens gegen § 242 Abs. 1 Nr. 1 KD. verurteilt. Auf die Revisionen beider Angeklagten hat das Reichsgericht das Urteil aufgehoben. Zur Frage des Zusammenstreffens der Straftaten gegen § 241 und § 242 KD. ist in den Gründen

folgendes ausgeführt:

Die zu § 242 KD. festgestellte Handlung der Chefrau J. deckt sich in keinem Punkte mit ihrer Beihilfe zum Vergeben ihres Chemannes aus § 241 RD., so daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen insoweit Tatmehrheit vorliegt. Das Schwurgericht hat Tateinheit anscheinend in Anwendung der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen, nach der Bankerotthandlungen des Gemeinschuldners burch die gemeinsame Beziehung zu ein und derselben Rahlungseinstellung oder Konkurseröffnung zu einer Ginheit verbunden werden. Dieser Rechtsprechung, nach der der Gemeinschuldner wegen der mehreren Bankerotthandlungen nur einmal zur Verantwortung zu ziehen ist, liegt der Gedanke zugrunde, daß alle seine verschiedenen bom Recht migbilligten Machenschaften nur seinen einen Konkurs (ober die Zahlungseinstellung) zum "Bankerott" machen, und daß es dieser durch vorherige oder nachfolgende Pflichtwidrigkeiten erschwerte Bankerott ist, den das Gesetz bestrafen will, daß mithin die einzelnen Bankerotthandlungen nur als eine strafbare Einheit erscheinen. Dieser Gesichtspunkt trifft auf dritte Versonen nicht zu. Der Dritte macht nicht selbst Bankerott; er handelt in Beziehung auf einen fremden wirtschaftlichen Zusammenbruch. Bei ihm kommt — unbeschadet der Möglichkeit zufälliger Handlungseinheit — begriff= lich notwendige Handlungseinheit nur insoweit in Frage, als seine mehrfache Betätigung im Verhältnis der unselbständigen Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) zu einer begrifflichen Handlungseinheit bes Gemeinschuldners steht. Lgl. hierzu die zu § 243 KD. ergangene Entscheidung RUSt. Bd. 29 S. 304, 308, 309. Soweit die in RURspr. Bd. 2 S. 437, 442 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats einen abweichenden Standpunkt enthält, wird er nicht mehr aufrecht= erhalten. Bindende Wirkung hatte diese Entscheidung ohnehin nicht mehr, da sie noch von der inzwischen vom Reichsgericht einhellig verlassenen Auffassung der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung als eines Tatbestandsmerkmals ausgeht.